

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Brandenburg

# Teil II - Verordnungen

30. Jahrgang Potsdam, den 8. Januar 2019 Nummer 4

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

## Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 95 Absatz 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 19. April 1991 (GVBl. II S. 34), die zuletzt durch Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Amt für Statistik Berlin-Brandenburg" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die Durchführung der Ernteerhebung, unterteilt nach Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten zur Durchführung der Ernteerhebung im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein."
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3. § 4 wird aufgehoben.
- 4. § 6 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2018

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg